



## **Zum Abfallvermeidungsprogramm des Bundes unter Beteiligung der Länder (Entwurf vom 25.4.2013)**

Anlässlich der Anhörung der beteiligten Kreise. Einreichfrist: 21. Juni 2013.  
Stand: 06. Juni 2013

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. vereint 500.000 Mitglieder und Förderer und ist damit einer der größten Naturschutz- und Umweltverbände in Deutschland. Der NABU begleitet Politik und Gesetzgebung zur Kreislaufwirtschaft sowohl auf ehrenamtlicher als auch hauptamtlicher Basis. Dabei ist die Behandlung von Abfällen nur ein Aspekt, vielmehr gehören für den NABU Produkt- und Abfallpolitik zusammen. Nur mit dieser Verbindung werden weniger natürliche Ressourcen verschwendet: die Gestaltung der Produkte erlaubt ein zweites und drittes Leben, wodurch verwendete Rohstoffe mehrfach nutzbar werden, bevor sie als Energieträger enden. Der NABU bittet um Berücksichtigung der nachfolgend vorgeschlagenen Punkte, um die zukünftige Umweltgesetzgebung im Bereich Produktdesign, Beschaffung und Kreislaufwirtschaft unabhängig von Zuständigkeiten zu verbessern.

### **1. Vorbemerkung**

Der NABU begrüßt, dass die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Bundesländern ein Abfallvermeidungsprogramm erstellt hat und dieses voraussichtlich fristgerecht bis Ende des Jahres 2013 abschließen kann. Damit wird erstmals im Rahmen der deutschen Kreislaufwirtschaftspolitik ein Papier veröffentlicht, das sich der obersten und damit prioritär zu behandelnden Stufe der Abfallhierarchie widmet, die in der gesamten Europäischen Union gültig ist. Die Abfallvermeidung wird damit zurecht gestärkt gegenüber der bisherigen Argumentation, dass die indirekten Abfallvermeidungs- und Ressourcenschonungseffekte durch Vorbereitung zur Wiederverwendung und Recycling die größten Hebel zur Abfallvermeidung seien.

Gleichzeitig bleibt der Entwurf des Abfallvermeidungsprogramms hinter den Erwartungen des NABU zurück. Das Programm liest sich als gute Zusammenfassung etablierter Ideen aus Wirtschaft und Bevölkerung. Eine programmatische Linie, die den Bürgerinnen und Bürgern eine Vorstellung davon gibt, was erreicht werden soll und welche Maßnahmen dazu geplant sind, ist jedoch nicht zu erkennen. Das ist jedoch die berechnete Erwartung an ein solches Programm. Der NABU hofft, dass mit der Überarbeitung des Entwurfs die beteiligten Akteure die EU-Verpflichtung, bis Ende des Jahres ein Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen, als Chance für die Abfallvermeidung nutzen und nicht allein als Pflichterfüllung ansehen, wie es sich bisher abzeichnet.

## 2. Exkurs: Defizite im KrWG

*Der Entwurf zum Abfallvermeidungsprogramm behebt nicht die Defizite im Kreislaufwirtschaftsgesetz in Bezug auf die Abfallvermeidung.*

Bereits in der Stellungnahme zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) betonte der NABU im September 2011 zwei wesentliche Punkte zu den Defiziten des KrWG bezüglich der Abfallvermeidung:

- **Deutschland braucht ein Abfallvermeidungsziel:**

„Es fehlt ein konkretes Vermeidungsziel. Der NABU fordert, die Menge der Gewerbe- und Siedlungsabfälle pro Einwohner um jährlich fünf Prozent zu senken (bis 2021). Ohne dieses Ziel wird das im Jahr 2013 bei der EU-Kommission einzureichende deutsche Abfallvermeidungsprogramm keine Umsetzung finden, da die Ziele lediglich anzustreben sind, nicht gesetzlich eingehalten werden müssen und keine Sanktionskonsequenzen folgen, wenn mehr Abfall entsteht. Die Wiederverwendung von Erzeugnissen spielt fälschlicherweise keinerlei Rolle im Entwurf [des KrWG]. Es werden keinerlei Anreize oder Verpflichtungen gesetzt, die die produzierende Wirtschaft (Abfallerzeuger), Konsumenten und Entsorger dazu anregt, Wiederverwendung zu stärken. Sie bleibt damit in den meisten betriebswirtschaftlichen Fällen ein Kostentreiber, der wie bisher auch, kaum umgesetzt werden wird.“

- **Ein eigener Paragraph zur Abfallvermeidung, zu Abfallvermeidungszielen und zur Stärkung der Vorbereitung zur Wiederverwendung hätte in den Gesetzestext des KrWG aufgenommen werden müssen:**

„In diesem neuen Paragraphen, z.B. im Allgemeinen Teil, müssen konkrete Abfallreduktionsziele genannt und die Schnittstellen zum Produktrecht benannt werden. Dazu schon existente, passende Formulierungen (z.B. Teile des § 45) sollten sich in diesem ebenfalls Wiederfinden. Innerhalb

der nächsten zehn Jahre sollte vom Gesetz festgelegt werden, dass das Siedlungsabfallaufkommen pro Jahr und Einwohner um fünf Prozent sinken muss. Die in Anlage IV genannten Maßnahmen sowie die Abfallvermeidungsprogramme (§ 33) stellen geeignete Instrumente dar, dieses Ziel zu erreichen. Die alleinige Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Abfallaufkommen genügt nicht. Die eng mit der Abfallvermeidung verzahnte Vorbereitung zur Wiederverwendung ist nicht als bloße Verwertungsstufe zu definieren, ohne dann im Gesetzestext Berücksichtigung zu finden. Um Vorbereitung zur Wiederverwendung Wirklichkeit werden zu lassen, bedarf es Beratung, Vorgaben und Unterstützung, etwa durch Förderprogramme für diesen Wirtschaftszweig.“

Der aktuelle Entwurf des Abfallvermeidungsprogramms fängt diese nach wie vor vorhandenen Defizite des Kreislaufwirtschaftsgesetzes nicht ausreichend auf.

### 3. Programmatistische Mängel

#### 3.1. Verknüpfung mit anderen Strategien

*Eine Verknüpfung von Kreislaufwirtschafts- und Ressourcenschonungspolitik fehlt im Entwurf zum Abfallvermeidungsprogramm.*

Allgemein nimmt das Abfallvermeidungsprogramm zwar Bezug auf andere Strategien oder Programme der Bundesregierung, stellt aber weder Gemeinsamkeiten noch Widersprüche heraus.

Enttäuschend ist, dass versäumt wird, im Abfallvermeidungsprogramm den relativ jungen Politikzweig zur Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz mit der Politik zur Abfallvermeidung zu verzahnen. Dies ist umso bedauerlicher, als dass viele Indikatoren, Ziele, Maßnahmen und angesprochene Akteure nahezu deckungsgleich sind. So wird etwa in der produzierenden Wirtschaft ein großer Teil der Bemühungen um mehr Ressourceneffizienz im Produktionsprozess, der Lieferkette oder des Produktdesigns auch zu mehr Abfallvermeidung führen.

Entgegen den viel weiter gefassten Vorgaben des Deutschen Bundestages (DIP 17/7507) und Art. 29 der EU-Abfallrahmenrichtlinie (2008/ 98/ EG) beschäftigt sich das vorliegende Abfallvermeidungsprogramm ausschließlich mit Maßnahmen der öffentlichen Hand und schöpft damit seine Möglichkeiten in keinster Weise aus (Bezug S. 8).

#### 3.2. Fehlende Zielverpflichtung

*Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Stärken einer kategorischen Zielverpflichtung zur Abfallvermeidung nicht aufgeführt werden.*

Die Bundesregierung und die beteiligten Länder wollen keine Zielmarken ausgeben, wie viel und welcher Abfall zukünftig vermieden werden soll.

Es wird im Programm nicht positiv definiert, wo Abfallvermeidung grundsätzlich wünschenswert ist. Es wird lediglich beschrieben, welche Unwägbarkeiten bei der Abfallvermeidung auf-

treten können und dass noch Forschungsbedarf bei Lebenszyklusanalysen (LCA) besteht. Letzteres ist ein Allgemeinplatz, der bei der Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen nie ausgeräumt sein wird. Gerade deshalb ist mit der Abfallhierarchiestufe „Vermeidung“ die Beweislastumkehr eingeführt. Die gültige Grundannahme in der EU lautet: Abfallvermeidung ist nur ökologisch nachteilig, wenn dies durch eine LCA belegt ist. Die darüber hinaus aufgeführten zu beachtenden Aspekte (wirtschaftliche Zumutbarkeit, technische Machbarkeit, ökonomische Chancen und Risiken, sozialen Folgen) sind in der Regel noch schwieriger zu definieren bzw. ihre Folgen für die Umwelt abzuschätzen. Die Erläuterung des Leitmotivs im Abfallvermeidungsprogramm verfehlt somit ihr Thema.

#### 3.3. Fehlende Kommunikationsstrategie

*Das Abfallvermeidungsprogramm muss um eine Kommunikationsstrategie mit Botschaften, Meilensteinen und Zielen erweitert werden.*

Es ist begrüßenswert, dass gute, bereits existierende und geübte Ansätze zur Abfallvermeidung gebündelt und bekannter gemacht werden mit der Bestrebung, diese in ganz Deutschland zu etablieren. Mängel bestehen jedoch darin, dass nicht dargestellt wird, wie dies erreicht werden soll. Allein die Publikation des Abfallvermeidungsprogramms wird dies nicht bewirken.

Es gibt keine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Kommunikationsstrategie zur Abfallvermeidung, die sich auf Botschaften, Zielgruppen, Kontinuität und entsprechende Meilensteine und Ziele konzentriert. Hier muss dringend nachgebessert werden, um Wirtschaft und Gesellschaft zu vermitteln, was die öffentliche Hand in Deutschland aus Gründen des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes in Punkto Abfallvermeidung als Zielmarke setzt und welche Prioritäten es gibt.

#### 4. Kritik an der Ausrichtung

Der NABU kritisiert folgende inhaltliche Aspekte an der Ausrichtung des Abfallvermeidungsprogramms in der vorliegenden Entwurfsfassung.

##### 4.1 Fehlende quantitative Zielvorgaben

*Die Abfallhierarchie wird durch den Verzicht auf quantifizierte Zielvorgaben in Frage gestellt. (Bezug auf S. 18)*

Im Text wird indirekt davon ausgegangen, dass die Abfallhierarchie nicht gültig ist, da angezweifelt wird, dass durch die Vermeidung von Abfallmengen in der Regel eine Verringerung der negativen Auswirkungen auf die Umwelt einhergeht. Dabei wird in der Argumentation vernachlässigt, dass das Ziel, die natürlichen Ressourcen zu schonen, immer durch quantitative Abfallvermeidung angegangen wird und dass durch quantitative Abfallvermeidung Ressourcenschonung in der Regel gestärkt wird (wie auch in §1 KrWG).

Weiter wird ausgeführt, dass aussagekräftige quantitative Zielvorgaben in Relation zu Bevölkerungszahl oder Anzahl an Beschäftigten möglich sind. Warum diese im Programm nicht definiert werden, ist trotz der umfangreichen Argumentation nicht nachvollziehbar. Die reine Benennung der möglichen Unwägbarkeiten ist hierfür keine ausreichende Begründung. Zudem wurden keine Stärken und Möglichkeiten dieser Zielvorgaben benannt, ausschließlich Schwächen und Risiken.

##### 4.2 Abstrakte qualitative Ziele

*Die Definition qualitativer Abfallvermeidungsziele ist zu abstrakt und allgemein gehalten und die Notwendigkeit der Abfallvermeidung wird zu stark relativiert. (Bezug insb. S. 19)*

In der Entwurfsfassung des Abfallvermeidungsprogramms wird der Eindruck erzeugt, dass die Bundesregierung mit diesem Programm letztlich keine Abfallvermeidung anstrebt.

Grund ist die vermeintliche Gefahr, diffuse, nicht weiter definierte allgemeinpolitische, soziale und wirtschaftspolitische Ziele zu konkretisieren.

In der Definition von Abfallvermeidung auf Seite 8 der Entwurfsfassung wird festgelegt, dass einzig operative Ziele der Abfallvermeidung Inhalt des Programms sein sollen. Diese sind auf Seite 19 sehr abstrakt aufgelistet und es wird nicht eindeutig benannt, ob sie tatsächlich mit dem Abfallvermeidungsprogramm verfolgt werden sollen. Der Bezug zur Nachhaltigkeitsstrategie wird formell gezogen. Allerdings wird erst auf Seite 24 der Bezug zum wesentlichen Indikator „Rohstoffproduktivität“ und dem Ziel, diesen bis 2020 gegenüber 1994 zu verdoppeln, hergestellt. Es wird versäumt zu erwähnen, dass Abfallvermeidung direkt zur Steigerung der Rohstoffproduktivität beitrüge.

##### 4.3 Indikatoren und Maßstäbe

*Die Ansprüche an Leistungen von Indikatoren und Maßstäben sind überzogen. (Bezug S. 22, Kapitel 3.4)*

Das Abfallvermeidungsprogramm gibt (vereinfacht ausgedrückt) gemäß § 33 KrWG Maßstäbe für Vermeidungsmaßnahmen vor, anhand derer die erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden. Im Gesetz wird jedoch an keiner Stelle zum Ausdruck gebracht, dass Indikatoren und Maßstäbe Auskunft darüber geben müssen, welche Maßnahme zu welchen Abfallvermeidungserfolgen geführt hat. Erfahrungen in der Politik zeigen, dass es allgemein nicht möglich ist, Vermeidungsmaßnahmen statistisch signifikant zuzuordnen und Veränderungen monokausal auf Erfolge einzelner Instrumente zurückzuführen. Indikatoren und Maßstäbe müssen daher allein entwickelt/ angewendet werden, um überhaupt messen zu können, ob Abfallvermeidung stattfindet.

*Trotz einer guten Analyse von Indikatoren und Zielen werden keine Indikatoren für die Abfallvermeidung aufgestellt. (Bezug Kapitel 3.3 & 3.4)*

In den Kapiteln 3.3 und 3.4 werden allgemeine, spezifische und maßnahmenspezifische Indikatoren und teilweise auch dazugehörige Ziele

benannt und diskutiert. Das Programm legt jedoch keine Indikatoren fest, es beinhaltet noch nicht einmal einen Prüfauftrag, ob diese eingeführt werden sollen. Das wäre jedoch genau die Aufgabe gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

#### 4.4 Instrumente und Maßnahmen

*Es ist nicht nachvollziehbar, warum in einem Regierungsprogramm lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden. (Bezug Kapitel 4.1)*

Es bleibt verwunderlich, dass die Bundesregierung lediglich Maßnahmen empfiehlt. Gerade in Hinblick auf Forschung und Entwicklung sowie Information und Sensibilisierung sind die Bundesregierung und auch die Landesregierungen selbst sehr entscheidende Zielgruppen ihrer eigenen Empfehlung. Eine Verpflichtung für öffentliche Stellen, Maßnahmen zu ergreifen, fehlt ebenso wie die Einführung von Indikatoren und Zielen. Dadurch fehlt ein erheblicher Anreiz für öffentliche und private Akteure, Abfälle zu vermeiden.

*Die aufgeführten geeigneten Instrumente wie Information, Forschung, Rechtssetzung müssen ergänzt werden um das Feld „Finanzielle Förderung von Institutionen und Geschäftsmodellen sowie fiskalpolitische Instrumente“.*

Gerade ohne quantitative Ziele müssen Anreize geschaffen werden, Abfallvermeidungsmaßnahmen über das bestehende Angebot hinaus zu implementieren. Ohne zusätzliche finanzielle Förderung und steuerliche Bonus/Malus Regelungen gibt es keinen Anlass das bisherige Engagement in der Abfallvermeidung zu verstärken.

Eine erfolgreiche Stärkung und Ausweitung der Aktivitäten bspw. durch Vernetzung und Austausch der Akteure oder Pilotprojekte wird ohne entsprechende Beschlüsse nicht erfolgen.

*Die Stärkung von Mehrwegsystemen muss ins Abfallvermeidungsprogramm aufgenommen werden.*

Gänzlich fehlt der Prüf- bzw. Durchführungsauftrag zur Stärkung von Mehrwegsystemen allgemein. In diesem Zusammenhang hat der

NABU eine Getränkeverpackungssteuer vorgeschlagen, deren Steuersätze sich nach Materialart und Materialmenge orientieren und somit ökonomische Anreize zur Abfallvermeidung liefern. Gerade der Bereich Getränkeverpackungen kann als Testfeld für steuerliche Ansätze zur Abfallvermeidung genutzt werden. Besonders begründet ist die Maßnahme durch §1, Abs. 2 in der VerpackV und die davon real um 30 Prozent abweichende Quote von Mehrweg bzw. ökologisch vorteilhafterem Einweg.

*Der Ausbau der Produktverantwortung ist unerlässlich, er darf jedoch nicht auf die EU-Ökodesignrichtlinie beschränkt werden. (Bezug Kapitel 4.2)*

Der NABU begrüßt sehr, dass geprüft wird, die Produktverantwortung stärker in den Dienst der Abfallvermeidung zu stellen. Damit könnte zukünftig Einfluss auf die Produktgestaltung in Herstellung, Gebrauch und Wiederverwendung bzw. Recycling genommen werden.

Es ist begrüßenswert, dass der Prüfauftrag aus dem Abfallvermeidungsprogramm hervorgeht, bei welchen Produkten Abfall vermeidende Kriterien in die Durchführungsverordnungen zur EU-Ökodesignrichtlinie aufgenommen werden können. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, die Prüfung nicht von vornherein auf die Möglichkeiten der EU-Ökodesignrichtlinie zu reduzieren, sondern auch Ansätze darüber hinaus abzu prüfen. Dies sollte bis Ende 2014 umgesetzt werden.

*Geschäftsmodelle unter dem Motto „Nutzen statt Besitzen“ und zur Weiternutzung von Produkten müssen aktiv gefördert werden. (Bezug S. 28)*

Der NABU begrüßt, dass im Abfallvermeidungsprogramm alternative Konsumformen unter dem Motto „Nutzen statt Besitzen“, das heißt teilen, tauschen, mieten und länger nutzen, aufgegriffen wurden. Geschäftsmodelle zur gemeinsamen Nutzung von Produkten sowie zu ihrer Weiter- oder Wiedernutzung sollten nicht nur geprüft, sondern explizit gefördert werden. Dazu gehören z.B. insbesondere eine bessere Rechtssicherheit im Versicherungsfall bei gemeinschaftlicher Nutzung oder auch die Klärung von Gewährleistungsfragen bei gebrauch-

ten Produkten. Vgl. auch die Kurzstudie von NABU und Heinrich-Böll-Stiftung aus dem Jahr 2012: [www.nabu.de/nutzen-statt-besitzen](http://www.nabu.de/nutzen-statt-besitzen)

### 4.5 Maßnahmen der Bundesregierung

*Die Aktivitäten der Bundesregierung bleiben zu vage und hinter ihren Möglichkeiten zurück. (Bezug Kapitel 5)*

Es ist wichtig zu lesen, dass sich die Bundesregierung selbst Aufgaben im Zuge des Abfallvermeidungsprogramms zuweist. Die Europäische Woche zur Abfallvermeidung ist wichtig zur Stärkung der existierenden Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote für Endverbraucher vor allem der kommunalen Entsorgungsunternehmen. Um Handel und Industrie als weitere Zielgruppe anzusprechen, müssen jedoch alternative Instrumente oder Initiativen entwickelt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass keine neuen oder zusätzlichen Aktionen und Initiativen der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden entwickelt wurden. In diesem Bereich ist noch Ausbaupotenzial vorhanden: bspw. Ziele, Indikatoren, Zusammenarbeit bei Ressourceneffizienzmaßnahmen und Abfallvermeidungsmaßnahmen, bundesweite kontinuierliche, zielgruppenspezifische Kommunikation, ökonomische Instrumente oder deren Prüfung.

Hinsichtlich der Online-Kommunikation zur Abfallvermeidung sollten weniger das Abfallvermeidungsprogramm und seine Hintergründe vorgestellt werden, sondern leicht verständlich und aktualisiert bundesweit gültige Abfallvermeidungstipps, Ideen zur Kommunikation, oder/und Best Practise Sammlungen für Verbraucher, Abfallberater/innen, Lehrer/innen und Erzieher/innen und Unternehmen aufbereitet werden. Wichtig ist, ein zusätzliches Portal mit den lokalen und kommunalen Angeboten abzustimmen, die ggf. bereits bei Bürgerinnen und Bürgern etabliert sind. Das Portal könnte auch eine Art Lotsenfunktion haben, um Besucher an lokale Angebote weiterzuleiten. Zielgruppe und Zielstellung müssen im Dialog mit bereits in der Abfallvermeidungsberatung aktiven Institutionen und Unternehmen erarbeitet werden.

### 4.6 Anmerkung zur Maßnahme 20

**Die Argumentation gegen die Empfehlung der Erhebung von Steuern und Abgaben ist nicht nachvollziehbar. (Bezug Anlage)**

Vor dem Hintergrund der staatlichen Aufgabe gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes und der genutzten fiskalpolitischen Gestaltungsfreiheit bei anderen umwelt- und wirtschaftspolitischen Themen ist es nicht nachvollziehbar, dass Steuern und Abgaben zur Abfallvermeidung nicht empfohlen werden. Neben dem Abbau von Subventionen (Maßnahme 3) ist es die einzige nicht empfohlene Maßnahme des Maßnahmenkatalogs. Die aufgeführte Argumentation ist inakzeptabel bzw. unvollständig hinsichtlich der ökologischen Effekte, der notwendigen Abgaben- bzw. Steuerhöhe und des administrativen Aufwands. Das angeführte Beispiel der Getränkeverpackungssteuer zeigt, dass jährlich über eine Millionen Tonnen Kohlendioxid eingespart werden könnten. Mit dieser vergleichsweise einfach umsetzbaren Klimaschutzmaßnahme ließen sich volkswirtschaftlich Kosten sparen, die in die Kalkulation mit einbezogen werden müssen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum in der generellen Argumentation gegen Steuerlösungen einerseits die Gefahr einer Drosselung wirtschaftlicher Aktivität angeführt wird, andererseits aber auch die Gefahr der Quersubventionierung und damit Nivellierung der Steuerlast. Mit denselben Argumenten und der Schlussfolgerung, dass ein richtig gewählter und entsprechend anzupassender Steuersatz Abfallvermeidungseffekte haben wird, hätte die Bundesregierung im Abfallvermeidungsprogramm Steuern und Abgaben grundsätzlich empfehlen müssen. Hintergrundinformationen enthält die Studie des Öko-Instituts im Auftrag des NABU aus dem Jahr 2009 [„Steuern oder Sonderabgaben für Getränkeverpackungen und ihre Lenkungswirkung“](#).

## **5. Abschließende Empfehlungen**

### 5.1 Fortschreibung anpassen

Das Abfallvermeidungsprogramm sollte alle vier statt sechs Jahre fortgeschrieben werden. Dabei sollte der Zyklus der Fortschreibung des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms angeglichen werden (erste Fortschreibung 2016).

### 5.2 Empfehlung an die Bundesländer

Bundesländer, die der Abfallrahmenrichtlinie, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Ressourceneffizienzprogramm entsprechen und sich damit rechtskonform und politisch für die Schonung der natürlichen Ressourcen engagieren wollen, sollten ein eigenes Programm zur Abfallvermeidung aufsetzen bzw. dieses in die Abfallwirtschaftsplanung integrieren.

Der von der Bundesregierung zur Stellungnahme vorgelegte Entwurf lässt hier bisher keine andere Empfehlung zu. Sollte nach Prüfung der Argumente der beteiligten Akteure das Abfallvermeidungsprogramm grundlegend überarbeitet werden, kann der NABU noch zu einer anderen Einschätzung kommen.

## 6. Anlage zur Stellungnahme

### Wortlaut relevanter und in Beziehung gesetzter Texte

#### Richtlinie 2008/98/EG

Artikel 29 „Abfallvermeidungsprogramme“

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen spätestens bis 12. Dezember 2013 Abfallvermeidungsprogramme im Sinne der Artikel 1 und 4.

Solche Programme werden gegebenenfalls entweder in die Abfallbewirtschaftungspläne gemäß Artikel 28 oder in andere umweltpolitische Programme aufgenommen oder als gesonderte Programme durchgeführt. Wird ein solches Programm in den Abfallbewirtschaftungsplan oder in andere Programme aufgenommen, so sind die Abfallvermeidungsmaßnahmen deutlich auszuweisen.

(2) Die Programme nach Absatz 1 legen die Abfallvermeidungsziele fest. Die Mitgliedstaaten beschreiben die bestehenden Vermeidungsmaßnahmen und bewerten die Zweckmäßigkeit der in Anhang IV angegebenen Beispielsmaßnahmen oder anderer geeigneter Maßnahmen.

Zweck solcher Ziele und Maßnahmen ist es, das Wirtschaftswachstum von den mit der Abfallerzeugung verbundenen Umweltauswirkungen zu entkoppeln.

(3) Die Mitgliedstaaten geben zweckmäßige, spezifische qualitative oder quantitative Maßstäbe für verabschiedete Abfallvermeidungsmaßnahmen vor, anhand derer die bei den Maßnahmen erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden, und können für denselben Zweck auch andere spezifische qualitative oder quantitative Zielvorgaben und Indikatoren als die in Absatz 4 genannten festlegen.

(4) Indikatoren für die Abfallvermeidungsmaßnahmen können nach dem in Artikel 39 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren festgelegt werden.

(5) Die Kommission schafft ein System für den Austausch von Informationen über die bewährte Praxis im Bereich der Abfallvermeidung und erarbeitet Leitlinien, um die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung der Programme zu unterstützen.

#### Drucksache 17/7505- 14 – Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode, S. 13f (nicht 7507):

Abfallvermeidungsprogramm anspruchsvoll ausgestalten

Die Kreislaufwirtschaft erfordert eine dynamische Fortentwicklung und kontinuierliche Überprüfung der Praxistauglichkeit von Maßnahmen zur Abfallvermeidung, welcher innerhalb der Abfallhierarchie die oberste Priorität zukommt. Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Beteiligung der Länder und Betroffenen ein anspruchsvolles Abfallvermeidungsprogramm zu erstellen, welches die Abfallvermeidung stärkt und ihr neue Impulse gibt. In diesem Zusammenhang sollte nicht nur die Verbesserung des Vollzugs bereits bestehender gesetzlicher Regelungen, welche die Abfallvermeidung einfordern, oder eine weitere Verbesserung bereits praktizierter freiwilliger Vermeidungsmaßnahmen in den Blick genommen werden. Vielmehr sollte auch geprüft und ausgelotet werden, ob und inwieweit neue Handlungsfelder für die Abfallvermeidung erschlossen oder bestehende erweitert werden können. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf eine mehrfache oder längere Verwendung von Produkten, eine höhere Wertschöpfung bei der Nutzung von Rohstoffen, zum Beispiel von nachwachsenden Rohstoffen nach dem so genannten Kaskadenmodell oder auch im Hinblick auf die Vermeidung von Lebensmittelabfällen.



**Kreislaufwirtschaftsgesetz**

§ 3 Begriffsbestimmungen, Abs. 20

Vermeidung im Sinne dieses Gesetzes ist jede Maßnahme, die ergriffen wird, bevor ein Stoff, Material oder Erzeugnis zu Abfall geworden ist [...].

§ 33 Abfallvermeidungsprogramme, Abs. 3

Das Abfallvermeidungsprogramm

1. legt die Abfallvermeidungsziele fest; die Ziele sind darauf gerichtet, das Wirtschaftswachstum und die mit der Abfallerzeugung verbundenen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu entkoppeln,

2. stellt die bestehenden Abfallvermeidungsmaßnahmen dar und bewertet die Zweckmäßigkeit der in Anlage 4 angegebenen oder anderer geeigneter Abfallvermeidungsmaßnahmen,

3. legt, soweit erforderlich, weitere Abfallvermeidungsmaßnahmen fest und

4. gibt zweckmäßige, spezifische, qualitative oder quantitative Maßstäbe für festgelegte Abfallvermeidungsmaßnahmen vor, anhand derer die bei den Maßnahmen erzielten Fortschritte überwacht und bewertet werden; als Maßstab können Indikatoren oder andere geeignete spezifische qualitative oder quantitative Ziele herangezogen werden.

**Kontakt**

NABU-Bundesverband, Dr. Benjamin Bongardt, Referent für Umweltpolitik  
Tel. 030 / 28 49 84 - 1610, E-Mail: Benjamin.Bongardt@NABU.de

**Impressum:** © 2013, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.  
Charitéstraße 3, 10117 Berlin, www.NABU.de. Fotos: Fotolia/kyler13, Fotolia/sarikhani, Pixelio/G.  
Richter, 01/2010